



Musikverein
Hüttisheim e.V.

*Menschen
Musik
Momente*

UNTERRICHTSORDNUNG

in der Fassung vom 05.03.2020

§ 1 AUFGABE

Aufgabe des Musikunterrichts ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.

§ 2 AUFBAU

Die Ausbildung erfolgt durch instrumentalen und theoretischen Gruppen- oder Einzelunterricht.

§ 3 TEILNEHMER

1. Die Teilnahme am Unterricht ist mit Erreichen des schulpflichtigen Alters möglich. Ausnahmen sind in Absprache mit der Vereinsleitung möglich.
2. Die Ausbildung steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsunterricht offen.
3. Unregelmäßigkeiten seitens der Schüler oder Lehrer sind schnellstmöglich der Vereinsleitung zu melden.

§ 4 UNTERRICHTSJAHR

1. Das Unterrichtsjahr richtet sich nach dem jeweiligen Schuljahr der allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg.
2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen, allgemein bildenden Schulen gilt auch für den Musikunterricht.

§ 5 AUFNAHME

1. Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Vereinsleitung zu richten.
2. Eine Anmeldung von minderjährigen Schülern ist nur möglich wenn mindestens ein Elternteil aktives oder förderndes Mitglied des Musikverein Hüttisheim e.V. ist. Ein Beitritt ist mit der Anmeldung des Schülers möglich.
3. Bei minderjährigen Schülern ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungs-berechtigten/gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Aufnahme in den Musikunterricht ist während des Schuljahres nur zulässig, wenn die Voraussetzungen seitens des Vereins hierfür gegeben sind.
5. Abmeldungen sind jeweils nur zum 28. Februar oder 31. August zulässig. Die Kündigung muss der Vereinsleitung spätestens ein Monat vorher zugegangen sein. Ausnahmen dieser Regel bedürfen der Genehmigung der Vereinsleitung und der jeweiligen Lehrkraft.

§ 6 UNTERRICHTSERTEILUNG

1. Der Unterricht findet in den Räumen des Musikvereins statt. Ausnahmen können nach Absprache mit dem jeweiligen Lehrer und der Vereinsführung gemacht werden.
2. Die Unterrichtsstunde dauert beim Gruppenunterricht 45 Minuten und beim Einzelunterricht 30 Minuten. Auf besonderen Wunsch kann die Unterrichtszeit beim Einzelunterricht in Absprache mit der Lehrkraft auf 45 Minuten vereinbart werden.
3. Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss führen. Hierüber entscheidet die Vereinsleitung.
4. Durch Verschulden des Schülers ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Bei Krankheit von mehr als 4 Wochen Dauer wird auf Antrag eine angemessene Gebührenermäßigung gewährt.
5. Durch die Lehrkraft ausgefallener Unterricht wird nachgeholt. Ausgenommen hiervon ist der Ausfall bei kurzzeitiger Krankheit.
6. Die Teilnahme an Wettbewerben und Prüfungen in den unterrichteten Fächern bedarf der Genehmigung der Vereinsleitung.
7. Die Teilnahme in verschiedenen Orchestern und Spielgruppen des Vereines ist für die Schüler Bestandteil der Ausbildung.

§ 7 INSTRUMENTE

1. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten stellt der Musikverein ein Instrument zur Verfügung. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Es wäre wünschenswert, wenn der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen würde. Beim Kauf eines Instrumentes während der Ausbildung wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 20 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 400,00 EUR, gewährt. Bei Inanspruchnahme des Zuschusses verpflichtet sich der Schüler, mindestens drei Jahre im aktiven Orchester des Musikvereins zu spielen. Ansonsten sind die Zuschüsse anteilmäßig zu ersetzen.
2. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu informieren.
3. Für Verlust und Beschädigungen, die nicht auf die normale Abnutzung zurückzuführen sind, haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter einzustehen.
4. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
5. Außerhalb des Unterrichts werden Instrumente nicht zur Verfügung gestellt.

§ 8 PROBEZEIT, PRÜFUNGEN

1. Die ersten drei Unterrichtsmonate gelten als Probezeit. Die Lehrkraft stellt am Ende der Probezeit nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, ob genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme am Unterricht vorhanden sind. Sie meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts der Vereinsleitung.
2. Abmeldungen während der Probezeit sind ohne Berücksichtigung der Frist zum Ende des laufenden Monats zulässig.
3. Beim jährlichen Vorspielnachmittag wird der Leistungsstand der Schüler der Öffentlichkeit vorgestellt. Eine Teilnahme ist für alle Schüler Pflicht. Nach Möglichkeit sollte beim Vorspielnachmittag das Junior-Leistungsabzeichen abgelegt werden. Ziel dieses Leistungsabzeichens ist es, die Spielfreude der Kinder auf ihrem Instrument zu wecken, zu fördern und zu erhalten, Freude am Musizieren zu vermitteln und die Kinder in ihrer Persönlichkeitsbildung zu stärken.
4. Nach Erreichen des entsprechenden Leistungsstandes sollten die Schüler die jeweiligen Leistungskurse des Blasmusikkreisverbandes besuchen und die Prüfungen absolvieren.

§ 9 VERSICHERUNG, HAFTUNG

1. Die Schüler werden über den Blasmusikverband Baden-Württemberg bei der Sparkassenversicherung gegen Unfälle und Haftpflicht versichert. Personenkraftwagen, die von einem Erziehungsberechtigten im Interesse und im Auftrag des Vereins (Fahrt zum Unterricht, Auftritt usw.) benutzt werden, sind gegen Unfallschäden ebenfalls über einen Rahmenvertrag bei der Sparkassenversicherung versichert. Für beide Versicherungen gelten die Bestimmungen des Versicherers, die bei der Vereinsleitung eingesehen werden können.
2. Eine Haftung des Musikvereins für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen des Musikvereins eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Vereinsleitung, einer Lehrkraft oder eines anderen Mitarbeiters des Musikvereines zurückzuführen.

§ 10 AUFSICHT

Eine Aufsicht über die Schüler übt eine Lehrkraft nur während des Unterrichts aus.

§ 11 GEBÜHRENORDNUNG

Für die Teilnahme am Unterricht und die Überlassung von Instrumenten werden Gebühren erhoben. Sie sind in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Unterrichtsordnung.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Die Unterrichtsordnung wurde von der Vorstandschaft am 05.03.2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle bisherige Fassungen.